



Gartenordnung

Kleingärtnerverein Karlsdorf 1946 e.V.

Stand: 17.09.2021

Präambel

Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Anlage kameradschaftlich zusammenarbeiten gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die nachstehende Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen.

Zur Einhaltung und Überwachung der Gartenordnung wird in der Jahreshauptversammlung ein Gartenobmann gewählt. Dieser ist gegenüber den Kleingärtnern des Kleingärtnervereins weisungsberechtigt und befugt, die Gärten zu betreten. Dies gilt auch für den 1. und 2. Vorstand des Vereins, für Inspektionen von Einzelgärten und anberaumte Begehungen der gesamten Anlage durch die Vorstandschaft bzw. Vertreter der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard oder des Kleingartenverbandes.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und für sämtliche Kleingärtner bindend. Verstöße berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der dieser Gartenordnung und den gesetzlichen Bestimmungen. Neben der Gartenordnung gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sowie weitere einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen, Baugesetzbuch, Landesbauordnung usw.)

Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht wurden. Er hat jeden entstandenen Schaden dem Verpächter mitzuteilen (Gartenobmann, Vorstandsmitglied). Die Benutzung der Wege und des allgemeinen Vereinsgeländes geschieht immer auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich ständig über Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln oder durch die schriftlichen Informationen (Info-Blatt des Vereins) zu informieren. An jedem Garten ist dafür im Eingangsbereich ein Zeitungsrohr oder ein Briefkasten vorzuhalten. Mit dem Verteilen des Info-Blattes an alle Gärten, gelten die Gartenpächter als informiert. Dies gilt auch für notwendige fristgerechte Einladungen zu Gartenpächter- und/oder der Generalversammlung des Vereins. Hier gilt auch die fristgerechte Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard als rechtswirksame Einladung und Information.

§ 1 Zweck, Nutzung und Grundsatzregeln

Die Kleingartenanlage hat den Zweck, den Haushalt des Kleingärtners mit Gemüse, Obst und Früchten zu versorgen und ihm gleichzeitig eine Stätte für Freizeit, der Erholung, des Familienlebens und geselliger Kommunikation zu bieten.

Kleingärtnerische Nutzung ist immer dann gegeben, wenn der Garten generell als Nutzgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten bewirtschaftet wird. Als Nutzgarten sollte zumindest ein Teil der Kleingartenfläche als Bodenkultur angelegt sein. Einseitige Kulturen in größerer Menge sowie Anpflanzungen zu Erwerbszwecken sind nicht gestattet.

Das Anpflanzen von einheimischen Nadel- und Waldbäumen jeder Art (auch als niedrige Sichtschutz) und von hoch (über 2,5 m) werdenden Sträuchern ist verboten. Kleine Zierbäume sind erlaubt.

Grenzabstände zum Nachbargarten:

Steinobsthochstämme 4 m, Buschbäume einschließlich Pfirsiche und Sauerkirschen sowie schwachwachsende Kernobstformen sind mindestens mit einem Abstand von 2 m zum Nachbarn anzupflanzen. Einjährige Hochkulturen (Stangenbohnen, Sonnenblumen u. dergl.) sind so weit von der Grenze des Nachbarn zu halten als sie hoch werden. Ansonsten gelten die Abstände der Anlage 1.

Teiche

Folienteiche bis zu einer Größe von max. 10 qm Wasserfläche sind erlaubt, Tiefe bis zu 80 cm. Aus Sicherheitsgründen sind diese so abzusichern, dass Kleinkinder keinen direkten Zugang haben. Für die Sicherheit haftet der jeweilige Pächter. Sie sollten aus ökologischen Gründen an einer Seite eine Flachzone aufweisen.

Pools und Schwimmbecken

Festeingebaute Schwimmbecken oder Pools sind nicht gestattet. Mobile Planschbecken mit einer Gesamtgröße von nicht mehr als max. 3,5 m Durchmesser oder max. 10 m² Wasseroberfläche und einer Seitenhöhe von max. 1,0 m können in der Zeit von Mai bis September aufgestellt werden. Von Oktober bis April sind die Planschbecken zu entfernen. Das Einlassen der Becken in den Boden und chemische Mittel zur Wasseraufbereitung sind verboten. Die Verkehrssicherungspflicht für Pools und Schwimmbecken obliegt dem Gartenpächter. Pools und Schwimmbecken sind zwecks Übertragung der Verkehrssicherungspflicht der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen.

Grill und Feuerstellen

Ein feststehender, gemauerter Grill ist nur bis zu einer Höhe von maximal 2,2m erlaubt. Gemauerte Feuerstellen für Schwenkgrills sind zulässig. Offene, freiliegende Feuerstellen für Lagerfeuer sind nicht erlaubt.

Zäune

Draht- Metall und Holzzäune um ein Gartengrundstück sind erlaubt. Mauern sind verboten. Es bedarf einer Absprache mit dem Gartennachbarn. Die Einzäunungen dürfen nicht höher als 110 cm sein.

Flaschen, Ziegel, Blechstreifen usw. sind unsachgemäße Einfassungen für die Wege und Grenzen im Garten und dürfen nicht verwendet werden und müssen auf Anordnung des Vorstandes entfernt werden.

Sichtschutzwände

Sichtschutzwände zwischen den Gärten aus Holz, Kunststoff und Metall sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Sichtschutzwände können

- Längs zwischen den Gärten und
- als Sichtschutz nach vorne (quer zum Gartengrundstück) und
- als Sichtschutz nach hinten

errichtet werden. Sichtschutzzäune sind möglichst zu begrünen.

In Abstimmung mit den Gartennachbarn können Sichtschutzwände auch auf der Grundstücksgrenze errichtet werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Anlage 1.

Die Erstellung von Sichtschutzwänden unterliegt folgender Regelung.:

1. Eine Sichtschutzwand längs zwischen den Gärten darf erst mindestens 9 m vom Weg entfernt beginnen.
2. Sichtschutzwände quer zum Gartengrundstück, müssen mindestens 9 m vom Weg entfernt sein und dürfen nicht größer als der Freisitz neben der Hütte sein, maximale Länge 6 m. die Hütte muss vom Weg aus ganz sichtbar sein.
3. Sichtschutzwände hinten zum Gartennachbarn, sind in Abstimmung mit den Nachbarn zu planen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Anlage 1.

Siehe dazu auch die Erläuterung in der Anlage 1 (am Schluss)

Bei Eckgrundstücken entscheidet die Vorstandschaft in einer Einzelprüfung.

Die Errichtung von Sichtschutzwänden ist mit Bauantrag Anlage 3 von der Vorstandschaft genehmigen zu lassen. Bestehende Wände genießen widerrufbaren Bestandsschutz.

Tierhaltung

Das Halten von Kleintieren, auch von Bienen, ist nicht erlaubt. Grundsätzlich sind Hunde beim Betreten der Anlage anzuleinen. Die Tore der Anlage sind stets, insbesondere bei Nacht, geschlossen zu halten.

Die Vorstandschaft kann bei unsachgemäßer Bepflanzung, Bebauung oder Nutzung, sowie bei Nichteinhaltung der o.g. Regeln die Beseitigung der Mängel zu einem bestimmten Termin anordnen oder durch Abmahnungen sanktionieren. Bei Nichtbefolgung oder im Wiederholungsfalle ist eine ordentliche Kündigung des Unterpachtvertrages möglich.

§ 2 Einsatz chemischer Mittel

Schädlingsbekämpfung ist nach den Verordnungen des Pflanzenschutzamtes durchzuführen. Dem integrierten Pflanzenschutz ist Vorrang einzuräumen. Chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung (Herbizide) dürfen nicht eingesetzt werden. In Sonderfällen (außergewöhnlicher Befall usw.) entscheidet die Vorstandschaft. Nützlinge (Vögel, Igel, Echsen, Amphibien, Insekten usw.) sind zu schützen. Arten- und Pflanzenvielfalt ist anzustreben.

§ 3 Information und Fortbildung

Der Kleingärtner sollte aus eigenem Interesse an den fachlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Kurse sowie an den Gartenpächterversammlungen teilnehmen. Mehrheitsentscheidungen in Gartenpächterversammlungen sind für alle Gartenpächter verbindlich und werden, wenn erforderlich im Info-Blatt oder als Aushang veröffentlicht.

§ 4 Pflege der Wege

Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, die an seinen Garten grenzenden Wege bis zur halben Breite und den Zierstreifen vor dem Garten frei von Gras und Unkraut zu halten.

Abfälle dürfen nicht auf die Wege geworfen werden. Beim Abladen von Dünger, Erde usw. ist für sofortige Beseitigung derselben und Reinigung des Weges zu sorgen. Das „Einkieseln der Wege obliegt den Pächtern. Sie haben für eine entsprechende Abdeckung durch Kiesel zu sorgen.

§ 5 Übergabe des Gartens an Nachfolger

Die vom Pächter gepflanzten Bäume und Sträucher werden ein Bestandteil des Gartens und dürfen bei Aufgabe oder Kündigung des Gartens nicht entfernt werden. Verlangte Entschädigungen werden von Gartensachverständigen unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig festgesetzt. Zusätzliche Einrichtungen wie z.B. Folienteiche, gemauerter Gartengrill oder sonstige Anbauten sind von der Bewertung ausgeschlossen. Werden diese Gegenstände vom nachfolgenden Pächter nicht übernommen, so sind diese abzubauen bzw. zu entfernen.

Der Garten kann nur durch den Verein weiterverpachtet werden. Die Entschädigung und der Übergabeprozess erfolgen nach den anerkannten Richtlinien des Landesverbandes.

§ 6 Gemeinschaftsarbeit, finanzieller Ersatz, Vereinsveranstaltungen

1. Gemeinschaftsarbeit ist für den Pächter Pflicht. Sie soll in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Gemeinschaftsanlage des Vereins dienen und umfasst im Jahr 10 Arbeitsstunden je Gartenpächter. Sie wird vom Gartenobmann geplant und dokumentiert. Zur Ableistung der Gemeinschaftsarbeit werden im Jahr vier Arbeitseinsätze an Samstagen angeboten. Für Gartenpächter, die nicht an diesen Arbeitseinsätzen teilnehmen können, stehen extra Arbeitspakete zur Verfügung, die ganzjährig abzarbeiten sind. Die Arbeitspakete werden in einer Gartenpächtersitzung am Anfang des Jahres vorgestellt und vom Gartenobmann nach Anmeldung verteilt. Die Arbeitspakete sind im vorgegebenen Zeitraum abzarbeiten. Die Übernahme von Gemeinschaftsarbeit durch Familienangehörige ist zulässig.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird per Einzugsermächtigung zum Jahresende vom Gartenpächter ein finanzieller Ersatz je nicht geleistete Arbeitsstunde in Höhe von 20,00 € eingezogen. Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit, die Nichtbezahlung des finanziellen Ersatzes, kann zur Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Verein führen.

2. Von jedem Gartenpächter wird die Mitarbeit bei Vereinsfesten erwartet, da der Erlös der Erhaltung der Anlage und der Weiterentwicklung des Vereins zu Gute kommt. Dauernde unbegründete Verweigerung einer Beteiligung kann nach vorausgegangener Abmahnung ebenfalls zur ordentlichen Kündigung des Unterpachtvertrages führen. Eine Entscheidung hierüber fällt durch Beschluss der Vorstandschaft. Die Mithilfe bei Vereinsfeierlichkeiten zählt nicht als Gemeinschaftsarbeit nach § 6 (1).

§ 7 Gartenhaus Bauregeln und Grundsätze

Gartenhäuser dürfen nur nach Einheitsplan (Bauweise, Höhe, Länge, Breite und Dachneigung sind vorgegeben) und auf den vom Verpächter angegebenen Stellen errichtet werden. Zur Errichtung eines Gartenhauses ist die Genehmigung beim Vereinsvorstand einzuholen. Die Lauben müssen so beschaffen sein, dass sie ein Schmuck der Kleingartenanlage sind. Gartenlauben dürfen nicht zu dauerndem Wohnen benutzt werden.

Jegliche bauliche Veränderung, Erweiterungen, Anbauten, Pergolen, Gewächshäuser oder Ähnliches bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Dies gilt auch für Pavillons, Partyzelte oder Ähnliches ohne feste Bedachungen, die nicht nur kurzfristig aufgebaut werden.

Ansonsten gilt der Bauzustand, der in der Erfassung durch die Gemeinde im November 2009 dokumentiert wurde. Eine Genehmigung ist schriftlich unter Vorlage einer detaillierten Beschreibung der geplanten Maßnahme einzuholen (Vordruck siehe Anlage 3). Die Genehmigung seitens des Verpächters bedarf der Schriftform (Anlage 3). Eine nachträgliche Beantragung und Genehmigung ist nicht möglich (auch wenn die ungenehmigte Bautätigkeit in sich genehmigungsfähig wäre.)

Ungenehmigte Neu- und Anbauten, Schwarzbauten oder unerlaubte Veränderungen müssen auf Anordnung der Vorstandschaft zurückgebaut werden. Sollte dies nicht bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt geschehen, ist der Verein aufgrund des Pachtvertrages mit der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard verpflichtet, die zuständigen Behörden über die Sachlage zu informieren, die dann ihrerseits behördliche Schritte einleiten werden. Unabhängig davon kann eine Kündigung ausgesprochen werden. Die Kosten für einen evtl. Rückbau sind vom Verursacher zu tragen.

§ 8 Abfälle

Die anfallenden Pflanzenabfälle, sowie jegliche Art von Abfall sind vom Verursacher außerhalb der Anlage fachgerecht zu entsorgen (gemeindeeigene kostenlose Kompostier- und Wertstoffabgabestelle, Müllabfuhr, Sperrmüll) oder im eigenen Garten ordnungsgemäß zu kompostieren. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist grundsätzlich verboten.

§ 9 Wasser, Abwasser und Strom

Die Wasserleitung am Vereinsheim ist für jeden Gartenpächter nur zum Gebrauch als Trinkwasser zugänglich. Für den Wasserverbrauch im Garten kann Wasser aus den Brunnen entnommen werden. Für die Entsorgung von evtl. anfallendem Abwasser gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Auf dem Gartengrundstück dürfen Abwässer nicht entsorgt werden. Jeder Gartenpächter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

Aus hygienischen und wasserrechtlichen Gründen dürfen keine Sicker- oder Grubentoiletten auf den Parzellen errichtet werden. Der Einbau und die Nutzung von Trockentoiletten ist nach Genehmigung durch den Vorstand des Vereins (Vordruck aus Anlage 3). und bei Einhaltung der Hygienevorschriften zulässig. Die Abfälle aus den Toiletten dürfen in der gesamten Gartenanlage nicht kompostiert, deponiert oder entsorgt werden.

Der Verein stellt eine Toilettenanlage zur Verfügung. Der Gartenbesitzer und seine Gäste können das rechte WC der WC-Anlage benutzen. Das WC ist verschlossen zu halten und sauber zu verlassen. Eine Reinigungsregelung und die Übernahme der Kosten werden jeweils jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Die Festlegung ist für alle Pächter verbindlich.

Der Verein stellt jeder Gartenparzelle Strom zur Verfügung. Der Stromverlust durch die Verkabelung vom Hauptzähler bis zu den Zählern in den Gärten wird ab 2017 bei der Jahresabrechnung für Strom ermittelt und als Zuschlag auf die Gartenpächter umgelegt.

§ 10 Befahren der Wege und missbräuchliche Nutzung des Gartens

Das Befahren aller Wege innerhalb der Anlage mit motorisierten Fahrzeugen ist verboten. Ausnahmen sind nach Zustimmung des Gartenobmanns oder der Vorstandschaft situativ möglich. Im Garten dürfen Gegenstände, die nicht zu seiner Bewirtschaftung dienen, nicht gelagert werden. Das missbräuchliche Nutzen des Kleingartens für gewerbliche Tätigkeiten sowie für Reparatur-, Werkstatt- oder Handwerksarbeiten oder Ähnliches kann zur sofortigen Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

§ 11 Gegenseitige Rücksichtnahme, Maschineneinsatz, Lärmschutz, Dünger, Drohnen

Die Kleingärtner, ihre Angehörigen und ihre Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Ruhestörender Lärm, (Motorgeräte und -maschinen, Musik, usw.), zu lautes Feiern und Partylärm, über das normale Maß hinausgehende lärmende Kinder, Tiere usw., wodurch die Nachbarn belästigt werden könnten, ist generell - insbesondere aber in den Ruhezeiten - zu unterlassen.

Begründete Ausnahmen sind nur mit Zustimmung von allen betroffenen Nachbarn erlaubt. Es gelten aber weiterhin die gesetzlichen Regelungen.

In der Zeit von April bis Oktober dürfen in der Anlage keine tierischen Dünger (Schweine-, Hühner- und Kuhmist) auf Grund der Geruchsbelästigung und der Gefahr der Übertragung von Salmonellen nicht ausgebracht werden. Bei Zuwiderhandlung kann eine Abmahnung, im Wiederholungsfall die Kündigung der Parzelle ausgesprochen werden.

In der gesamten Kleingartenanlage besteht ein Überflugverbot durch Großdrohnen oder Drohnen mit eingebauten Kameras oder Aufzeichnungsgeräten. Spielzeugdrohnen von Kindern ohne Kameras sind von dieser Regelung nicht betroffen und dürfen in der eigenen Parzelle soweit Sichtkontakt besteht genutzt werden. Bei Zuwiderhandlung kann eine Abmahnung, im Wiederholungsfall die Kündigung der Parzelle ausgesprochen werden.

In der gesamten Anlage dürfen nur hand- oder elektrobetriebene Geräte oder Maschinen (Pumpe, Rasenmäher usw.) verwendet werden. Benzinbetriebene Geräte und Maschinen sind verboten. Ausnahmen in Sonderfällen sind situativ mit dem Gartenobmann abzustimmen. Weitere Regelungen siehe Anlage 2

Jeder Gartenpächter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Gäste und Besucher sich an diese Regeln halten und haftet für deren Fehlverhalten.

§ 12 Lösung von Problemen

Bei Missständen, Problemen oder Verstößen gegen diese Gartenordnung bitten wir alle Gartenpächter, sich zuerst direkt mit dem Verursacher zu verständigen. Sollte es dabei zu keiner Einigung kommen, ist im zweiten Schritt die Vorstandschaft des Vereins zu informieren. Hier wird dann intern so schnell wie möglich eine verbindliche Entscheidung bzw. ggf. eine externe rechtliche oder behördliche Klärung herbeigeführt. Abweichungen von diesem Prozess führen immer zu zeitlichen Verzögerungen, zusätzlichem Arbeitsaufwand und unnötiger Beteiligungen Dritter (z.B. Gemeinde, Behörden usw.)

i.A.

Die Gartenordnung tritt am 28.07.2020 in Kraft. Durch diese Gartenordnung verliert die Gartenordnung vom Januar 2019 ihre Gültigkeit

Anlage 1

Nachbarschaftsrecht Grenzbeplantung, Sichtschutzwände und Einfriedungen

Wir weisen aber darauf hin, dass bereits bestehende Bepflanzungen und Sichtschutzwände häufig unter einer vorhergehenden Satzungs- bzw. Rechtslage entstanden sind und auch seitens des Vereins eingeschränkten Rechtsschutz genießen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Vorstandschaft verbindlich. Den Entscheidungen ist binnen vier Wochen Folge zu leisten.

Bei Neuerrichtung einer Einfriedung bzw. Neubepflanzung ist der § 1 der Gartenordnung und ergänzend das Nachbarschaftsrecht jedoch zwingend einzuhalten

Nachbarrecht in Klein- und Hobbygärtner

1.4 Recht

Das Nachbarrecht und das Naturschutzgesetz sind für Klein- und Hobbygärtner von großer Bedeutung. An dieser Stelle sollen nur die relevanten Paragraphen kurz genannt und erläutert werden. Auch im Pflanzenschutz wird kurz auf die wichtigsten Bestimmungen hingewiesen.

1.4.1 Nachbarrecht

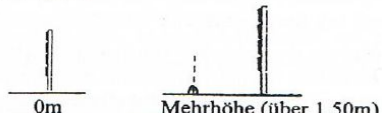
Zum 01.06.1996 ist das Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtgesetzes (NRG) in Kraft getreten. In der vorliegenden Zusammenfassung wurden vor allem die für die Klein- und Hobbygärtner relevanten Bestimmungen berücksichtigt.

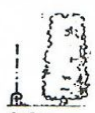

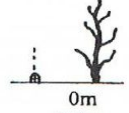
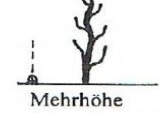
Bei toten Einfriedungen ist bis zu einer Höhe von 1,5m nur ein Abstand einzuhalten, wenn das angrenzende Grundstück landwirtschaftlich genutzt wird. Bei sonstigen Grundstücken besteht außer bei Drahtzäunen und Schranken erst über 1,5m Höhe eine Abstandspflicht in der Meterhöhe.

Bei einer Heckenhöhe bis 1,8m ist ein Abstand von 0,5m einzuhalten. Bei Hecken über 1,8m Höhe vergrößert sich der Abstand um die Meterhöhe (z.B. bei einer 2m hohen Hecke beträgt der Grenzabstand $0,5m + \text{Heckenhöhe} - 1,8m$. In unserem Beispiel: $0,5m + 2,0m - 1,8m = 0,7m$). Für Hecken über 1,8m besteht eine Rückschnittspflicht, ausgenommen ist der Zeitraum 1. März bis 30. September. Bei Spaliervorrichtungen ist bis zu einer Höhe von 1,8m innerorts kein Abstand einzuhalten. Bei höheren Spalieren entspricht der Grenzabstand der Meterhöhe über 1,8m. Bei flächenhafter Ausdehnung werden Spaliere wie Hecken eingeordnet. Obstbäume werden unterteilt nach der Wüchsigkeit der Unterlagen.


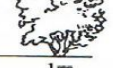

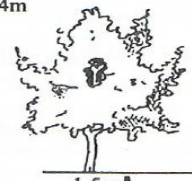
Zier- und Nadelhölzer, sowie Laubgehölze sind nach ihrer artgemäßen Wuchsform eingeteilt; zusätzlich sind einige Höhenbegrenzungen zu beachten.



Tote Einfriedungen

<p>Drahtzäune und Schranken</p> <p>keine Abstandsvorgaben</p>	<p>Sonstige tote Einfriedungen z.B. Mauern, Holzzäune, Palisaden</p> <p style="text-align: center;">über 1,50m</p> <p>bis 1,50m</p> <div style="text-align: center;">  </div>
--	--

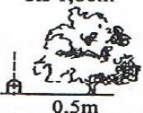

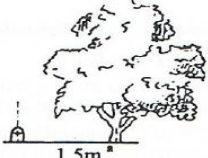
<p style="text-align: center;">Hecken</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>bis 1,80m</p>  <p>0,5m</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>über 1,80m</p>  <p>0,5m plus Mehrhöhe</p> </div> </div>	<p style="text-align: center;">Spaliervorrichtungen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>bis 1,80m</p>  <p>I: 0m A: 0,5m</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>über 1,80m</p>  <p>I: Mehrhöhe A: 0,5m plus Mehrhöhe</p> </div> </div>
--	--


Obstbäume und -sträucher

<p>Beerensträucher und -stämme Brombeere, Himbeere, Kulturheidelbeere, Stachelbeere u.ä.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>bis 1,80m</p>  <p>I: 0,5m A: 0,5m</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>über 1,80m</p>  <p>I: 1m A: 2m</p> </div> </div>	<p style="text-align: center;">schwach- bis mittelstarkwachsende Obstbäume Kern- und Steinobst</p> <p>Aprikose, Quitte Pfirsich, Sauerkirsche u.ä.</p> <p style="text-align: right;">Mirabelle, Pflaume, Reneklode, Süßkirsche, u.ä.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>bis 4m</p>  <p>I: 1m^a A: 2m</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>über 4m</p>  <p>I: 1,5m^a A: 3m</p> </div> </div>
---	---

<p>Starkwachsende Obstbäume unveredelte Walnuß</p> <div style="text-align: center;">  <p>4m</p> </div>	<p>Starkwachsende Obstbäume veredelte Walnuß u.ä.</p> <div style="text-align: center;">  <p>8m^b</p> </div>
--	---

Ziersträucher, Laub- und Nadelbäume

<p>Artgemäß kleine Gehölze, wie Berberitze, Buschrose, Feuerdom, Forsythie, Ginster, Spiree, Zwergnadelgewächse, u.ä. Wuchsähnliche zu Obstbäumen, wie Flieder, Goldregen, Haselnuß, Holunder, Kornelkirsche, Schneeball, u.ä.</p>		
<p style="text-align: center;">bis 1,80m</p>  <p>I: 0,5m A: 0,5m</p>	<p style="text-align: center;">über 1,80m bis 4m</p>  <p>I: 1m^a A: 2m</p>	<p style="text-align: center;">über 4m</p>  <p>I: 1,5m^a A: 3m</p>

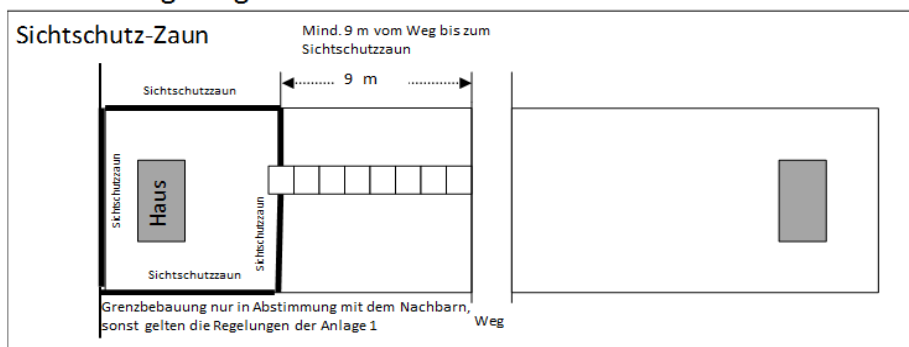
<p>Mittelgroße und schmale Bäume Birke, Eberesche, Salweide, Weißdorn, Weißbuche, Zierobstbäume, Blaufichte, Thuja, u.ä.</p>	
<p>I: 2m^a A: 4m</p>	

<p>Großwüchsige Laub- und Nadelbäume Ahorn, Buche, Eiche, Esche, Kastanie, Linde, Pappel, Platane, div. Nadelbäume, u.ä.</p>	
<p>I: 8m^b A: 8m</p>	

^a bei mehr als 3 Einzelpflanzen in Innerortslage gilt der Grenzabstand wie im Außenbereich
^b bei einzelstehenden großwüchsigen Bäumen (außer Nadelbäume) in Innerortslage gelten 6m Grenzabstand
 I: in Innerortslage
 A: im Außenbereich

Abstandsregelung beim Aufstellen eines Sichtschutzzaunes

Abstandsregelung



Anlage 2

Bestimmungen zum Lärmschutz

Es gelten die grundsätzliche Regelung der Gartenordnung § 11. Darüber hinaus gelten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, noch einzuhaltende Ruhezeiten.

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten sind durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) 32. BImSchV vom 29.08.2002 und Beschlüsse der Vorstandschaft geregelt. Regelungen Kleingärtnerverein Karlsdorf e.V. 1946

Gem. dem Beschluss des Vorstandes und auf der Basis des § 7 der BImSchV gelten in der Kleingartenanlage des Kleingärtnervereins verbindlich folgende Ruhezeiten, in denen lärmende Arbeiten (z.B. hämmern, sägen, fräsen, rasenmähen) sowie der Einsatz von lärmenden Gartengeräten und Maschinen verboten sind:

Die Ruhezeiten gelten an:

1. Allen Tagen 20.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhe)
2. Sonn- u. Feiertagen den ganzen Tag (leichte Gartenarbeiten ohne Maschinen sind erlaubt)

Samstag beginnt die Ruhezeit bereits ab 18.00 Uhr

Die bisherige Mittagsruhezeit von 13 – 15 Uhr an Mo-Sa entfällt zukünftig.

Betroffene Geräte/Maschinen

Verboten ist in diesen Zeiten der Einsatz von Geräten und Maschinen (Rasenmäher, Freischneider, Schrader, Vertikutierer, Kettensägen, Kreissägen, Winkelschleifer, Trennscheiben, Schlagbohrer im Meiselbetrieb, Laubsauger/-Bläser o.Ä.) nach dem Anhang zur BImSchV. Die Rechtsgrundlage kann beim Vorstand eingesehen werden.

Benzin-/dieselgetriebene Geräte und Maschinen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit dem Gartenobmann abzustimmen.

Motorfräsen mit Benzin / Dieselmotor dürfen nur zwischen dem 01.10. und dem 30.04. eingesetzt werden.

Anlage 3 Antrag zur Genehmigung einer Baumaßnahme oder Trockentoilette (Stand 26.01.2019)

An

Kleingärtnerverein Karlsdorf 1946 e.V.

Karlsdorf-Neuthard,

Antrag zur Genehmigung einer Baumaßnahme / Toilette

Parzelle Nr.: Name, Vorname.....

Pächter

Wir beabsichtigen folgende Baumaßnahme/Veränderung auf der o.g. Parzelle durchzuführen:

1. Beschreibung der Baumaßnahme/Veränderung: (ggf. Zeichnung oder Plan beifügen)

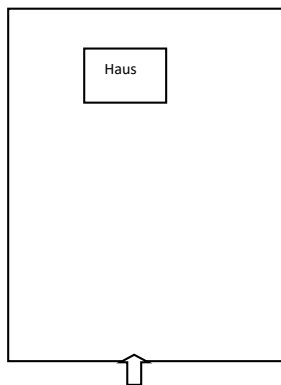
.....
.....
.....
.....
.....

2. Maße:

Länge..... Breite..... Höhe.....

3. Wo soll die Baumaßnahme/Veränderung in der Parzelle stattfinden?

Bitte einzeichnen:



.....
Unterschrift Pächter

Entscheidung der Vorstandschaft

Die Maßnahme wird nach Prüfung durch die Vorstandschaft:

Genehmigt:

Nicht genehmigt:

Begründung:
.....
.....

Datum:

Unterschrift: i.A.